

die erste Eintragung: „A. 1643, 13. Jan. haben die Prediger zu Hannover nach Absterben H. M. Henrici Heisii einem ehrenvesten Rath daselbst folgende Punkte durch ihren H. Seniozem M. Nicolaum Ottonis proponirt: 1) daß die jezo vacirende Stelle, und wenn hernacher dergleichen Todesfälle sich begeben sollten, den hinterlassenen Witwen und Kindern auf ein halb Jahr zum besten unwiederbesetzt verbleiben möchten“ u. s. w. Auf S. 62 f. befindet sich ein Verzeichniß der Prediger an den 3 Stadtkirchen sowie der Rectoren an der hohen Schule seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Auf S. 234 besagt eine Aufzeichnung z. J. 1757: „Nach der am 26. Julii für uns unglücklich ausgefallenen Schlacht bei Hastenbeck bemächtigten sich die Franzosen am 7. Aug. dieser Stadt. Bei der von ihnen beobachteten guten Ordnung wurde auch unser evangelischer Gottesdienst auf keinerlei Weise gehindert.“ Besonders ausführlich und auf die allgemeine Landesgeschichte eingehend sind die Eintragungen des Pastor Evers, welche auf S. 361—422 die Ereignisse von 1803 bis Ende 1811 behandeln. So bespricht er auf S. 363 die Proclamation Mortiers, S. 364 die Sulinger Convention, S. 369 die Geburtstagsfeier des ersten Consuls, S. 376 die Feier von Napoleons Krönungsfest, S. 380 die Besetzung des Landes durch die Preußen, S. 392 den Protest dagegen, S. 409 die Proclamation Jerome Napoleons von 1810, S. 411 dessen Anwesenheit in Hannover. Die dann folgenden Aufzeichnungen auf S. 423—452 bis z. J. 1859 sind vom Senior Richter eingetragen.

Die Acten des geistlichen Stadtministeriums sind vom Senior Richter in übersichtlicher Weise nach sachlichen Gesichtspunkten eingetheilt und innerhalb dieser Abtheilungen die einzelnen Schriftstücke chronologisch geordnet. Die Bezeichnungen der Abtheilungen, in welchen sich namentlich Schriftstücke der älteren Zeit befinden, sind folgende: Agende, Diakonen, Jura et privilegia von 1645 an, Senioratswechsel, Ministerialfiscus von 1708 an. Kirchensiegel; Gruben übersandte 1721 dem Senior Rabe einen Kupferstich, der eine Sammlung kirchlicher Siegel darstellt. Grenzen der städtischen